

Anlage 1
 (zu § 3)

1 Theoretische Weiterbildung (720 Stunden)		
1.1 Allgemeine Grundlagen	180 Stunden	
1.1.1 Grundlagen der Krankenhausbetriebsorganisation oder der Betriebsorganisation stationärer, teilstationärer sowie ambulanter Einrichtungen der Altenhilfe	80 Stunden	
- Gesetzliche Grundlagen		
- Finanz- und Rechnungswesen		
- Organisation und Arbeitsabläufe, Projektarbeit, Hygienemanagement, Dokumentation, Schriftverkehr, Formulargestaltung		
- Datenerfassung und Datenverarbeitung		
- Organisation der Krankenhaushygiene, Hygienekommission		
1.1.2 Wahrnehmung, Kommunikation und Pädagogik sowie Methodik des Lernens, Lernpsychologie und -techniken und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, berufliches Selbstverständnis	100 Stunden	
1.1.2.1 Wahrnehmung	20 Stunden	
- Ausgewählte Teilbereiche der Wahrnehmungspsychologie		
- Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung		
- Selbsterfahrung, Supervision, Balint-Gruppe usw.		
- Beobachtungs- und Beurteilungsprozesse, Beurteilungsfehler		
- Diagnostik- und Beurteilungsverfahren		
1.1.2.2 Kommunikation und Pädagogik	50 Stunden	
- Theorie- und Praxis personenzentrierter Gesprächsführung		
- Gruppendynamik und Gruppenpädagogik		
- Kooperation, Konflikt, Teamarbeit		
- Kooperation von Institutionen und Berufsgruppen		
- Pädagogische Anleitung von Hilfspersonal und Schülerinnen/Schülern		
- Grundlagen und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit		
1.1.2.3 Methodik des Lernens, Lernpsychologie und -techniken sowie Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens	20 Stunden	
1.1.2.4 Berufliches Selbstverständnis	10 Stunden	
- Motivation für die Arbeit in der Krankenhaushygiene oder für die Hygiene in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenhilfe sowie in der Weiterbildung		
- Geschichte der Entwicklung der Pflegeberufe unter Einbezug der Hygiene		
- Leitbilder, Normen und Werte in der Hygiene		
1.2 Grundlagen der Hygiene und Mikrobiologie	150 Stunden	
- Grundlagen der Bakteriologie, Virologie, Mykologie, Parasitologie		
- Wasser- und Lebensmittelmikrobiologie		
- Grundlagen der Chemotherapie und Immunologie		
- Epidemiologie von Infektionen		
- Gewinnung und Versand von Untersuchungsmaterial		
- Befundauswertung		
- Infektionserfassung		
1.3 Grundlagen der Krankenhaushygiene oder Hygiene in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenhilfe	240 Stunden	
- Hygienemaßnahmen im Bereich der Pflege, Diagnostik und Therapie		
- Sterilisation, Desinfektion, Desinsektion		
- Isolierungsmaßnahmen		
- Hygienemaßnahmen in Wirtschaftsbereichen		
- Hygienemaßnahmen im Bereich der Ver- und Entsorgung		
- Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien der Krankenhaushygiene sowie der Hygiene in der Pflege		
1.4 Grundlagen der technischen Hygiene und des Baues von Krankenhäusern oder von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenhilfe unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte	150 Stunden	
- Bereichsspezifische, funktionelle und bauliche Voraussetzungen		
- Raumluftechnische Anlagen		
- Wasseraufbereitung		
- Aufbereitung medizinischer Geräte		
- Anforderung an Sterilisations- und Desinfektionsgeräte		
- Vorschriften und Verordnungen		
2 Praktische Weiterbildung unter Anleitung		
von mindestens 1155 Stunden		
Die praktische Weiterbildung erfolgt im Rahmen folgender Einsätze:		
2.1 154 Stunden Einführung für Gesundheits- und Kranken-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/-pfleger in einem Krankenhaus oder für Altenpflegerinnen und Altenpfleger in einer stationären Pflegeeinrichtung unter Anleitung einer vollzeitbeschäftigten Hygienefachkraft mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung		
2.2 115,5 Stunden in einem Hygiene-Institut oder einem Medizinaluntersuchungsamt unter Anleitung einer Fachärztin/eines Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin oder einer Fachärztin/eines Facharztes für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie		
2.3 Mindestens je 154 Stunden		
- Intensivstation		
- OP-Abteilung		
- Chirurgische Abteilung		
- Innere Abteilung		
mindestens je 77 Stunden		
- Zentralsterilisation		
- Küche		
mindestens 115,5 Stunden		
- Krankenhaus technische Abteilung		
2.4 Von den unter Nummer 2.3 geforderten Einsätzen müssen mindestens 154 Stunden für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/-pfleger in einem anderen als dem arbeitgebenden Krankenhaus oder für Altenpflegerinnen und Altenpfleger in einer anderen als der arbeitgebenden stationären Pflegeeinrichtung abgeleistet werden.		
2.5 über jeden Abschnitt der praktischen Weiterbildung ist von der Weiterbildungsteilnehmerin/vom Weiterbildungsteilnehmer ein Bericht zu fertigen. Dieser wird von der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter fachlich bewertet und für die Prüfungsunterlagen dokumentiert. Die Berichte sind der von der Praxisanleitung anzufertigenden Bescheinigung nach Anlage 3 beizufügen.		